



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 14 / 196. Jahrgang / 2015

Kundgemacht am 1. April 2015

Amtssigniert. SID2015031123320
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 281 Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle der Modellfunktion Handwerkliche Fachkraft beim Sozialpädagogischen Zentrum Schwaz St. Martin

Nr. 282 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Sekundärärztin/-arzt am Landeskrankenhaus Hochzirl – Natters

Nr. 283 Verordnung der Landesregierung vom 9. März 2015, mit der in der Gemeinde Söll ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Wies“)

Nr. 284 Verordnung der Landesregierung vom 9. März 2015, mit der in der Gemeinde Oberhofen im Inntal ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Moosgrund“)

Nr. 285 Verordnung der Landesregierung vom 9. März 2015, mit der in der Gemeinde Arzl im Pitztal eine Grundstücksteilfläche nachträglich in ein Umlegungsverfahren einbezogen wird (Umlegungsverfahren „Vordere Steige“)

Nr. 286 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 287 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz über die Bejagung von Auer- und Birkhahnen im Jagdjahr 2015/2016

Nr. 288 Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben Tirols

Nr. 289 Kundmachung über die Ausschreibung der Schluchtenführerfortbildungslehrgänge und -prüfungen

Nr. 290 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mühlbachl

Nr. 291 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hatting

Nr. 292 Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung betreffend den Brenner Basistunnel

Nr. 293 Interessentensuche: Veräußerung des Eigentums an Grundstücken im Grundbuch Bach durch das Land Tirol

Nr. 294 Offenes Verfahren: Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten für die Erweiterung des Congress Centrums Alpbach

Nr. 295 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für die Erweiterung des Landessportcenters Innsbruck

Nr. 296 Offenes Verfahren: Gebäudereinigungsarbeiten für die Stadt Innsbruck

Nr. 297 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für den Neubau des Gemeindezentrums Haiming

Nr. 298 Offenes Verfahren: Elektroinstallationen für den Neubau des Gemeindezentrums Haiming

Nr. 299 Offenes Verfahren: Heizung & MSR, Lüftung sowie Sanitäre für den Neubau des Gemeindezentrums Haiming

Nr. 300 Offenes Verfahren: Möbeltischlerarbeiten für ein Bauvorhaben der Tiroler Gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft in Rotholz

Nr. 301 Verhandlungsverfahren: Dienstleistungskonzession für den Betrieb einer Cafeteria im A. ö. Landeskrankenhaus Hall i. T.

Nr. 302 Direktvergabe: Baumeisterarbeiten – Rohbau für die Erweiterung der Festung Kufstein

Nr. 303 Aufruf zum Wettbewerb: Bauschlosserarbeiten für die Errichtung und Sanierung von Absturzsicherungen für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

MITTEILUNG

Verbraucherpreisindex für den Monat Februar 2015

Nr. 281 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70/2015/26

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Planstelle der Modellfunktion Handwerkliche Fachkraft (HWFachK3)

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sozialpädagogisches Zentrum Schwaz St. Martin, ist mit sofortiger Wirksamkeit eine Planstelle der Modellfunktion Handwerkliche Fachkraft (HWFachK3) mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden als Karenzvertretung zu besetzen.

Das Mindestentgelt im neuen Besoldungssystem beträgt € 1.977,60 brutto/Monat.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- die hauswirtschaftliche Betreuung einer Wohngruppe,
- pädagogische Aufgaben im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen,
- tägliches Kochen, Lebensmittelkoordination und Verwaltung (Einkauf, Lager, Speisepläne etc.),
- Versorgung der Wäsche,
- Unterstützung und Anleitung der Kinder und Jugendlichen im Bereich Hygiene und Hauswirtschaft,
- Betreuung des hauseigenen Gemüse- und Obstgartens,
- Urlaubs- und Krankenstandsvertretung in der 2. Jugendwohngemeinschaft.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- Ausbildung zur Köchin/zum Koch oder ähnliches (hauswirtschaftlicher Schulabschluss),
- Erfahrung und Empathie im Umgang mit Kindern und Jugendlichen,
- sicheres Auftreten, gepflegte Umgangsformen,
- Team-, Koordinations- und Kommunikationsfähigkeit.

Bewerbungen sind bis spätestens 8. April 2015 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter Angabe der Aktenzahl OrgP-70-2015/26 einzubringen.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 26. März 2015

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 282 • TILAK - Ö. Landeskrankenhaus-Hochzirl – Natters

STELLENAUSSCHREIBUNG

**Besetzung einer Stelle
als Sekundärärztin/-arzt**

Die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH ist für die medizinische Versorgung der Tiroler Bevölkerung verantwortlich und ist mit ca. 8.000 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der größte Arbeitgeber Westösterreichs.

Der Standort Hochzirl des Landeskrankenhauses Hochzirl – Natters verfügt über eine Abteilung für neurologische Akutnachsorge mit 74 Betten sowie eine Abteilung für Innere Medizin mit 126 Betten.

Ab sofort wird in Vollzeit (40 Wochenstunden) eine Sekundärärztin/ein Sekundärarzt an der Abteilung für Neurologie des Ö. LKH Hochzirl – Natters gesucht.

Geboten werden:

- In der Funktion als Sekundärärztin/-arzt ist die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber in die ärztliche Betreuung, Behandlung und Führung der Patienten/Patientinnen (Aufnahme, Diagnostik, Therapie, Entlassungsmanagement) eingebunden.

- Im Rahmen spezieller wöchentlicher neuroradiologischer Fallbesprechungen in Zusammenarbeit mit der neuroradiologischen Abteilung der Univ.-Klinik Innsbruck ist eine Weiterbildungsmöglichkeit gewährleistet.

- Es erfolgt eine regelmäßige abteilungsinterne Fortbildung.

- Es besteht zudem eine umfassende Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung.

- Die Möglichkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten in einem forschungsaffinem Ärzteteam ist gegeben.

Anforderungsprofil:

- abgeschlossenes Humanmedizinstudium,
- Jus practicandi,
- Bereitschaft zur interprofessionellen Zusammenarbeit,
- Teamfähigkeit und selbstständiges Arbeiten, Organisationsvermögen.

Bewerber/innen erwartet: Eine attraktive und verantwortungsvolle Stelle mit sicheren Zukunftsperspektiven in einem der größten Unternehmen Westösterreichs mit enger Anbindung an spitzenmedizinische Einrichtungen sowie ein vielseitiges und interessantes Aufgabengebiet in einem aufgeschlossenen und freundlichen Team.

Weiters werden adäquate Weiterbildungsmöglichkeiten und ein angenehmes Betriebsklima sowie eine attraktive Entlohnung geboten.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt derzeit brutto € 4.004,-. Das entspricht einem Jahresbruttoverdienst von € 56.056,-. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Interessenten/Interessentinnen, die dieses Angebot anspricht und die der Meinung sind, dem geforderten Anforderungsprofil zu entsprechen, richten ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (nur Kopien, da diese nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt werden) an: TILAK – Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Ö. LKH Hochzirl – Natters, Neurologische Abteilung, z. Hd. Univ.-Prof. Dr. L. Saltuari, 6170 Zirl, oder per E-Mail an leopold.saltuari@tilak.at und CC an miklos.marosi@tilak.at, robert.schauer@tilak.at (Größe maximal 10 MB).

Die Möglichkeit, sich direkt online zu bewerben wird auf der Karrierehomepage www.karriere.tilak.at geboten.

Für weitere Auskünfte steht Mag. Gerhard Lechner unter der Telefonnummer 050504/46102 oder das Chefsekretariat der Neurologie unter 050504/44100 zur Verfügung.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden ausdrücklich qualifizierte Frauen zur Bewerbung eingeladen.

Innsbruck, 23. März 2015

Nr. 283 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-526/1/11-2015

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 9. März 2015,
mit der in der Gemeinde Söll ein Umlegungsverfahren
eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Wies“)**

Aufgrund des § 76 Abs. 5, 6 und 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 187/2014, wird nach Anhörung der Gemeinde Söll verordnet:

§ 1

Einleitung

Für das im § 2 umschriebene Gebiet in der Gemeinde Söll wird ein Umlegungsverfahren eingeleitet (Umlegungsverfahren „Wies“).

§ 2

Umlegungsgebiet

Umlegungsgebiet sind die nachfolgend angeführten Grundstückstücke in der KG 83016 Söll, Bezirksgericht Kufstein: EZ 35 – Gst. 890, EZ 114 – Gst. 881, EZ 151 – Gste. 886, 888 und 891/1, EZ 157 – Gst. 889, EZ 675 – Gst. 891/2, EZ 90095 – Gste. 879 und 880, EZ 90099 – Gst. 878/2.

§ 3

Außerbücherliche Rechte

Außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstückstücken können von den Berechtigten längstens bis 29. April 2015 bei der Umlegungsbehörde geltend gemacht werden. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Söll während zweier Wochen bekannt gemacht.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 284 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-335/2/8-2015

VERORDNUNG
der Landesregierung vom 9. März 2015,
mit der in der Gemeinde Oberhofen im Inntal
ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird
(Umlegungsverfahren „Moosgrund“)

Aufgrund des § 76 Abs. 5, 6 und 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 187/2014, wird nach Anhörung der Gemeinde Oberhofen im Inntal verordnet:

§ 1
Einleitung

Für das im § 2 umschriebene Gebiet in der Gemeinde Oberhofen im Inntal wird ein Umlegungsverfahren eingeleitet (Umlegungsverfahren „Moosgrund“).

§ 2
Umlegungsgebiet

Umlegungsgebiet sind die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. 3668/1 und 3668/2, KG 81304 Oberhofen, Bezirksgericht Telfs.

§ 3
Außerbücherliche Rechte

Außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken können von den Berechtigten längstens bis 29. April 2015 bei der Umlegungsbehörde geltend gemacht werden. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Oberhofen im Inntal während zweier Wochen bekannt gemacht.

Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Liener

Anlage (siehe Seite 122)

Nr. 285 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-201/2/35-2015

VERORDNUNG
der Landesregierung vom 9. März 2015,
mit der in der Gemeinde Arzl im Pitztal
eine Grundstücksteilfläche nachträglich
in ein Umlegungsverfahren einbezogen wird
(Umlegungsverfahren „Vordere Steige“)

Aufgrund des § 79 Abs. 1 lit a, 2, 3 und 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 187/2014, wird nach Anhörung der Gemeinde Arzl im Pitztal verordnet:

§ 1
Einbeziehung

Das im § 2 umschriebene Gebiet in der Gemeinde Arzl im Pitztal wird nachträglich in das Umlegungsverfahren einbezogen (Umlegungsverfahren „Vordere Steige“).

§ 2

Einzubeziehende Fläche

In der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Teilfläche des Grundstückes Nr. 861/4 KG 80001 Arzl im Pitztal, Bezirksgericht Imst.

§ 3

Außerbücherliche Rechte

Außerbücherliche Rechte an der nachträglich einbezogenen Grundstücksteilfläche können von den Berechtigten längstens bis 29. April 2015 bei der Umlegungsbehörde geltend gemacht werden. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Arzl im Pitztal während zweier Wochen bekannt gemacht.

Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Liener

Anlage (siehe Seite 123)

Nr. 286 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/51-2015

VERORDNUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung und Frauen die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

jugendfrei:

„Hubert von Goisern – Brenna tuats schon lang“ (97 Minuten);
„Kocan Kadar Konus“ (107 Minuten);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Beautiful Girl“ (85 Minuten);
„Big Eyes“ (106 Minuten);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Der Nanny“ (110 Minuten);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Fast & Furious 7“ (137 Minuten).

Innsbruck, 30. März 2015

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 287 • Bezirkshauptmannschaft Lienz • GZl. LZ-JA-20/6-2014

VERORDNUNG
über die Bejagung von Auer-
und Birkhahnen im Jagdjahr 2015/2016

Gemäß § 38a Abs. 3 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 103/2014, in Verbindung mit § 2 und § 4 der Fünften Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 29/2012, betreffend den Abschuss von Auer- und Birkhahnen im Jagdjahr 2015/2016 wird von der Bezirkshauptmannschaft Lienz als Jagdbehörde I. Instanz wie folgt verordnet:

§ 1

1. In den Jagdgebieten der Hegebezirke Anras, Debanttal, Hochstein Süd, Hopfgarten i. D., Kals a. Gr., Prägraten a. Gr., Prijakt, Schleinitz/Hochstein Nord, Sillian, Spitzkofel-Laserz, St. Jakob i. D. West und Ost, St. Johann i. W./Schlaiten, St. Veit i. D., Virgen, Zieten ist der Abschuss von Auerhähnen nur in der Zeit von Samstag, 18. April 2015, bis einschließlich Samstag, 2. Mai 2015, gestattet. Die Entnahme aus der Wildbahn ist nur nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides und der dort allenfalls genannten Örtlichkeit und überdies ausschließlich in der Höhenzone zwischen 1.700 m und 2.200 m über Adria zulässig.

2. In den übrigen Jagdgebieten der Hegebezirke Lesachtal, Kartitsch, Innervillgraten, Außervillgraten, Matrei i. O. und Tauerntal ist der Abschuss von Auerhähnen nur in der Zeit von Samstag, 25. April 2015, bis einschließlich Samstag, 9. Mai 2015, gestattet. Die Entnahme aus der Wildbahn ist nur nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides und der dort allenfalls genannten Örtlichkeit und überdies ausschließlich in der Höhenzone zwischen 1.700 m und 2.200 m über Adria zulässig.

3. In den Jagdgebieten Hegebezirke Anras, Debanttal, Hochstein Süd, Hopfgarten i. D., Kals a. Gr., Prägraten a. Gr., Prijakt, Schleinitz/Hochstein Nord, Sillian, Spitzkofel-Laserz, St. Jakob i. D. West und Ost, St. Johann i. W./Schlaiten, St. Veit i. D., Virgen, Zieten ist der Abschuss von Birkhähnen nur in der Zeit von Samstag, 2. Mai 2015, bis einschließlich Samstag, 16. Mai 2015, gestattet. Die Entnahme aus der Wildbahn ist nur nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides und der dort allenfalls genannten Örtlichkeit und überdies ausschließlich in der Höhenzone zwischen 1.700 m und 2.200 m über Adria zulässig.

4. In den Jagdgebieten der Hegebezirke Lesachtal, Kartitsch, Innervillgraten, Außervillgraten, Matrei i. O. und Tauerntal ist der Abschuss von Birkhähnen nur in der Zeit von Samstag, 9. Mai 2015, bis einschließlich Samstag, 23. Mai 2015, gestattet. Die Entnahme aus der Wildbahn ist nur nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides und der dort allenfalls genannten Örtlichkeit und überdies ausschließlich in der Höhenzone zwischen 1.700 m und 2.200 m über Adria zulässig.

§ 2

1. Die Zahl der zulässigen Abschüsse von Auerhähnen in den Revieren der nachfolgenden Hegebezirke wird auf Grundlagen der bisherigen Bestandsmeldungen sowie unter Bedachtnahme auf die morphologischen Verhältnisse und die gegebenen und zu erwartenden meteorologischen Verhältnisse wie folgt festgesetzt:

| Hegebezirk | Anzahl zulässiger Auerhahnabschüsse |
|-------------------------------------|--|
| Debanttal | 1 |
| Kals am Großglockner | 2 |
| Hopfgarten in Deferegggen | 2 |
| Schleinitz/Hochstein Nord | 2 |
| St. Johann im Walde/Schlaiten | 3 |
| Sillian | 2 |
| St. Jakob in Deferegggen/Ost | 2 |
| Außervillgraten | 2 |
| Hochstein Süd | 1 |
| Virgen | 2 |
| St. Veit in Deferegggen | 1 |
| Spitzkofel-Laserz | 1 |
| Anras | 3 |
| Lesachtal | 3 |
| Matrei in Osttirol | 2 |
| Innervillgraten | 2 |

| | |
|----------------------------|-----------|
| Prijakt | 1 |
| Kartitsch | 4 |
| St. Jakob i. D. West | 1 |
| Zieten | 3 |
| Gesamt | 40 |

2. Die Zahl der zulässigen Abschüsse von Birkhähnen in den Revieren der nachfolgenden Hegebezirke wird auf Grundlagen der bisherigen Bestandsmeldungen sowie unter Bedachtnahme auf die morphologischen Verhältnisse und die gegebenen und zu erwartenden meteorologischen Verhältnisse wie folgt festgesetzt:

| Hegebezirk | Anzahl zulässiger Birkhahnabschüsse |
|-------------------------------------|--|
| Debanttal | 6 |
| Kals am Großglockner | 10 |
| Hopfgarten in Deferegggen | 6 |
| Schleinitz/Hochstein Nord | 3 |
| St. Johann im Walde/Schlaiten | 6 |
| Sillian | 3 |
| St. Jakob in Deferegggen/Ost | 9 |
| Außervillgraten | 4 |
| Hochstein Süd | 3 |
| Virgen | 6 |
| St. Veit in Deferegggen | 4 |
| Tauerntal | 7 |
| Spitzkofel-Laserz | 4 |
| Anras | 4 |
| Lesachtal | 8 |
| Matrei in Osttirol | 8 |
| Innervillgraten | 7 |
| Prijakt | 3 |
| Kartitsch | 6 |
| St. Jakob in Deferegggen/West | 3 |
| Prägraten am Großvenediger | 4 |
| Zieten | 4 |
| Gesamt | 118 |

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 1 lit. I des Tiroler Jagdgesetzes 2004 zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Lienz, 23. März 2015

Die Bezirkshauptfrau: Dr. Reisner

Nr. 288 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission

**KUNDMACHUNG
betreffend den Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben Tirols**

Gemäß § 53 Abs. 2 der Landarbeitsordnung 2000, LGBl. Nr. 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/2014, wird verlautbart:

Zwischen den Tiroler Gärtnern sowie der Landwirtschaftskammer Tirol und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund sowie der Landarbeiterkammer Tirol wurde am 3. März 2015 ein Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben Tirols abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag ist am 1. März 2015 in Kraft getreten.

Innsbruck, 23. März 2015

Für die Obereinigungskommission:

Der Vorsitzende: Dr. Krösbacher

Nr. 289 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Prüfungskommission für die Schluchtenführerprüfung

KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Schluchtenführer- ausbildungslehrgänge und -prüfungen

Die nächsten Prüfungen und Ausbildungslehrgänge für Schluchtenführer finden wie folgt statt:

Eignungsprüfung: Samstag, 25. April 2015, 8 Uhr, in Oetz, Ambach 23.

Anmeldungen zur Eignungsprüfung sind an den Tiroler Bergsportführerverband, 6450 Sölden, Postfach 28, Fax 05254/23404, E-Mail: office@bergsportfuehrer-tirol.at, zu richten.

Zum Ausbildungslehrgang dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über die körperliche Eignung und jene Fertigkeiten und Kenntnisse im Begehen von Schluchten verfügen, die die erfolgreiche Ablegung der Schluchtenführerprüfung nach der Teilnahme am Ausbildungslehrgang erwarten lassen. Diese Fertigkeiten und Kenntnisse sind durch einen **Tourenbericht und die Ablegung der Eignungsprüfung** nachzuweisen.

Der Tourenbericht hat Aufzeichnungen über mindestens fünf selbstständig und in eigener Verantwortung durchgeführte Schluchtentouren sowie jeweils das Datum, den Namen der Schlucht, den Schwierigkeitsgrad und gegebenenfalls den Namen des Partners zu enthalten. Der Tourenbericht ist dem Tiroler Bergsportführerverband bei der Anmeldung zum Ausbildungslehrgang vorzulegen.

Die Kriterien der Eignungsprüfung umfassen: Grundlegende Seiltechnik, aktives und passives Abseilen, Aufstieg am Seil (Steigklemmen), Klettern mit kompletter Canyoningausrüstung im Schwierigkeitsgrad III bis IV im Vorstieg mit canyoningtauglichen Schuhen, Fortbewegung im Wildwasser und Wildwasserschwimmen im Schwierigkeitsgrad 2–3. Um möglichst praxisnahe und objektive Aufnahmekriterien zu schaffen, wird die Eignungsprüfung in einer Schlucht oder einem Klettgarten und im Wildwasser des Inns durchgeführt.

Die körperliche Eignung ist durch ein höchstens drei Monate altes ärztliches Attest bei der Eignungsprüfung nachzuweisen.

Weitere Informationen sind im Internet unter der Adresse <http://www.bergsportfuehrer-tirol.at/tirol/ausbildung/Canyoningfuehrer.php?navid=71> abrufbar.

Ausbildungslehrgang: Der Ausbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die Schluchtenführerprüfung findet zu folgenden Terminen statt:

1. Teil: 8. Mai bis 16. Mai 2015 in Umhausen,
2. Teil: 3. Juli bis 5. Juli 2015 in Umhausen,
3. Teil: 4. September bis 12. September 2015 in Bellinzona.

Anmeldung und nähere Informationen zu den Ausbildungskursen beim Tiroler Bergsportführerverband.

Schluchtenführerprüfung: Die kommissionelle Schluchtenführerprüfung findet am Ende des dritten Teils des Ausbildungslehrganges am 11. und 12. September 2015 in Bellinzona statt.

Zur Schluchtenführerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die am Ausbildungslehrgang oder einer anerkannten Ausbildung teilgenommen haben und deren Anmeldung spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bei der Prüfungskommission eingelangt ist.

Wiederholungsprüfung: 25. April 2015 in Oetz.

Anmeldung und nähere Informationen zur Wiederholungsprüfung beim Tiroler Bergsportführerverband.

Innsbruck, 26. März 2015

Für die Prüfungskommission: Dr. Höbenreich

Nr. 290 • Gemeinde Mühlbachl

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlbachl hat in seiner Sitzung vom 24. März 2015 einstimmig beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 150/2012, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mühlbachl während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Mühlbachl aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner Dipl.-Ing. Ekkehart Stummvoll ausgearbeitete Entwurf, Zl. ÖRK-330-2014-1 vom 30. September 2014, enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflegung erfolgt vom 1. April 2015 bis einschließlich 13. Mai 2015.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 13.30 Uhr bis 17 Uhr) im Gemeindeamt Mühlbachl zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.muehlbachl.tirol.gv.at> einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Mühlbachl, 25. März 2015

Der Bürgermeister: Alfons Rastner

Nr. 291 • Gemeinde Hatting

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Hatting hat in seiner Sitzung vom 17. März 2015 beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hatting während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Hatting aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem In-

krafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner Arch. Dipl.-Ing. Erwin Ofner ausgearbeitete Entwurf, Zl. 318Ö001-15 vom 3. März 2015, enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflegung erfolgt vom 30. März 2015 bis einschließlich 11. Mai 2015.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Hatting zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.hatting.at> einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Hatting, 26. März 2015

Der Bürgermeister: *Dietmar Schöpf*

Nr. 292 • Amt der Tiroler Landesregierung • U-14.271/490

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG betreffend den Brenner Basistunnel

I. Genehmigungsstand

In naturschutzrechtlicher Hinsicht wurde der Brenner Basistunnel mit nachfolgenden Bescheiden genehmigt:

- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31. August 2009, Zl. U-14.271/70,
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 2. November 2010, Zl. U-14.271/127;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 18. Oktober 2012, Zl. U-14.271/267;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 7. Dezember 2012, Zl. U-14.271/291;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 26. November 2013, Zl. U-14.271/363;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11. April 2014, Zl. U-14.271/403;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 15. Dezember 2014, Zl. U-14.271/463.

II. Aktuelles Änderungsansuchen:

Mit Schreiben vom 27. Jänner 2015, eingelangt bei der Behörde am 2. Februar 2015, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch den Bevollmächtigten, Herrn Dr. Johann Hager, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, eine Ergänzung der unter Punkt I. zitierten naturschutzrechtlichen Bewilligung um das Vorhaben „Probebohrungen und Pumpversuche im Venntal – Nordtirol in den Jahren 2015 und 2016“ unter Vorlage von Projektsunterlagen beantragt (OZI. 471).

Die BBT-SE beabsichtigt im Jahr 2015 (eventuell bis 2016) im Venntal in der Gemeinde Gries am Brenner an drei Standorten Tiefenbohrungen und Pumpversuche vorzunehmen, um Wasserwegigkeiten im Gebirge festzustellen.

Das aus den Bohrlöchern herauf gepumpte Wasser muss von der Bohrstelle aus in ein Oberflächengewässer eingelei-

tet werden. Da die Bergwässer eine deutlich höhere Temperatur haben werden als die Oberflächenwässer, sind Kühlmaßnahmen vorzusehen, bevor sie in eines der Oberflächenwässer eingeleitet werden können.

Der Antrag umfasst daher:

a) Das Abtäufen der Brunnenbohrungen Gr-Br-01/15 (-880 m) und der Gr-Br-02/15 (-770 m) sowie der Grundwasser messstelle Gr-B-10/15 (-225 m) im Venntal.

b) Die Errichtung der Wasseranlagen zur Ableitung der erschroteten Wässer über Kühlanlagen bzw. Container in den Vennbach.

Von den Maßnahmen sind nachfolgende Grundparzellen in der KG Gries am Brenner betroffen:

Probebohrung Gr – B 01/15: Gpn. 1633 und 1635;

Probebohrung Gr – B 02/15: Gp. 1648;

Probebohrung Gr – B 10/15: Gp. 1682;

Kühltürme/BE-Fläche: Gpn. 1642 und 1646;

Ableitung: Gpn. 1634, 1643, 1644 und 1645;

Vennbach: Gpn. 1580/1 und 1580/2.

III. Anberaumung einer mündlichen Verhandlung:

Über diese Ansuchen findet in Anwendung der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 14/2015, und den §§ 24 ff Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993 (UVP-G 2000), in der hier maßgeblichen Fassung, die mündliche Verhandlung am

Donnerstag, den 16. April 2015,

mit dem Zusammentritt

der Verhandlungsteilnehmer um 9 Uhr,

im Besprechungszimmer der Brenner Basis-

tunnel BBT SE, Wolf 32a, 6150 Steinach a. Br.,

statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Abfallbehörde kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhändler erfolgt,

- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z. B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,

- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung

- durch Anschlag in der Gemeinde Gries am Brenner und

- durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <http://www.tirol.gv.at/kundmachungen/> kundgemacht wird/ wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt

werden kann, wenn sie diese Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen liegen bis zum Tag der Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zi. Nr. B 144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, zur Einsichtnahme auf.

Innsbruck, 26. März 2015

Für die Landesregierung: Mag. Hörtnagl

Nr. 293 • Amt der Tiroler Landesregierung • Abteilung Justizariat

INTERESSENTENSUCHE

Veräußerung des Eigentums an Gst. 1622 sowie Gst. 1631, beide in EZ 26, GB 86001 Bach

Das Land Tirol ist Alleineigentümer des Gst. 1622 in EZ 26, GB 86001 Bach, sowie des Gst. 1631 in EZ 26, GB 86001 Bach. Hierbei handelt es sich um unbelastete Grundstücke.

Die Grundfläche des Gst. 1622 beträgt laut Grundbuch 23.231 m², die Grundfläche des Gst. 1631 beträgt laut Grundbuch 14.307 m².

Die derzeitige Widmung beider Grundstücke lautet Freiland gemäß § 41 TROG 2011.

Das Land Tirol beabsichtigt, diese beiden Grundstücke zu veräußern. Laut Einschätzung des amtlichen Schätzers des Amtes der Tiroler Landesregierung ist von einem Verkehrswert von 0,15/m² auszugehen, woraus sich für das Gst. 1622 mit einer Grundfläche von 23.231 m² ein Verkehrswert von € 3.484,65 (in Worten: Euro dreitausendvierhundertvierundachtzigkommafünfundsechzig), und für das Gst. 1631 mit einer Grundfläche von 14.307 m² ein Verkehrswert von € 2.146,05 (in Worten: Euro zweitausendeinhundertsechszwanzigkommanullfünf) ergibt.

Kaufinteressenten werden gebeten, ihre Anbote schriftlich, auf welche technisch mögliche Weise auch immer, nachweislich bis spätestens 1. Juni 2015 an die Abteilung Justizariat, Wilhelm-Greil-Straße 17, 6020 Innsbruck, zu richten.

Das Land Tirol behält sich vor, über die Anbote, welche geeignet erscheinen, zu verhandeln. Eine Bindung an ein Kaufangebot besteht nicht. Auch können Veräußerungsangebote immer nur vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Organe erfolgen. Für nähere Informationen steht Dr. Barbara Bucher, Tel. +43/512/508-2286, E-Mail: barbara.bucher@tirol.gv.at, zur Verfügung.

Innsbruck, 25. März 2015

Für die Landesregierung: Dr. Bucher

Nr. 294 • Amt der Tiroler Landesregierung • Abteilung Hochbau

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellerbereich

Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten

Bauvorhaben: Erweiterung Congress Centrum Alpbach.

Ausschreibende Stelle: Das Land Tirol, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, Herrngasse 1–3, 6020 Innsbruck.

Kontaktperson: Arch. Dipl.-Ing. Markus Prackwieser, 6020 Innsbruck, Museumstraße 23, E-Mail: architekten@din-a4.at, Tel. +43/(0)512/560563-0.

Auftraggeber: Congress Centrum Alpbach – Tourismus Gesellschaft, Alpbach 246, 6236 Alpbach.

Ort der Leistungserbringung: Alpbach 246, 6236 Alpbach.

Ausführungszeitraum: Juli 2015 bis Dezember 2015.

Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen>

Beginn der Abholfrist: 1. April 2015.

Ende der Abholfrist: 13. April 2015.

Abgabetermin: 23. April 2015, 11 Uhr.

Ort der Angebotsabgabe: Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, Herrngasse 1–3, 6020 Innsbruck, Zimmer 228.

Ort und Zeit der Angebotseröffnung: Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, Herrngasse 1–3, 6020 Innsbruck, Zimmer 228, am 23. April 2015, um 11 Uhr.

Zuschlagsfrist: drei Monate ab Angebotseröffnung.

Innsbruck, 25. März 2015

Für den Auftraggeber: Dipl.-Ing. Probst

Nr. 295 • Amt der Tiroler Landesregierung • Abteilung Hochbau

OFFENES VERFAHREN

im Unterschwellerbereich

Baumeisterarbeiten

Bauvorhaben: Erweiterung Landessportcenter Innsbruck.

Ausschreibende Stelle: Das Land Tirol, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, Herrngasse 1–3, 6020 Innsbruck.

Kontaktperson: Baumanagement Malojer GmbH, Dipl.-Ing. Renate Krupka, Grabenweg 67, 6020 Innsbruck, Tel. +43/(0)512/395800-26.

Auftraggeber: Das Land Tirol, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, Herrngasse 1–3, 6020 Innsbruck, namens der Olympiaworld Sport- und Veranstaltungszentrum GmbH, Olympiastraße 10, 6020 Innsbruck.

Ort der Leistungserbringung: Olympiastraße 10, 6020 Innsbruck.

Ausführungszeitraum: Juni 2015 (KW 26) bis Juli 2016.

Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen>

Beginn der Abholfrist: 1. April 2015.

Ende der Abholfrist: 13. April 2015.

Abgabetermin: 23. April 2015, 11 Uhr.

Ort der Angebotsabgabe: Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, Herrngasse 1–3, 6020 Innsbruck, Zimmer 228.

Ort und Zeit der Angebotseröffnung: Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hoch-

bau, Herrengasse 1–3, 6020 Innsbruck, Zimmer 228, am 23. April 2015, um 11 Uhr.

Zuschlagsfrist: drei Monate ab Angebotseröffnung.
Innsbruck, 25. März 2015
Für den Auftraggeber: Dipl.-Ing. Probst

Nr. 296 • Stadt Innsbruck

OFFENES VERFAHREN/ DIENSTLEISTUNGSaufTRAG

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Gebäudereinigungsarbeiten

Auftraggeber: Stadt Innsbruck, vertreten durch die Innsbrucker Immobilien Service GmbH.

Auftragsbezeichnung: Unterhalts-, Grund- und Sonderreinigung NMS + Kegelbahn Hötting West, Viktor-Franz-Hess-Straße 9 in Innsbruck.

Beschreibung: Tägliche Unterhaltsreinigung und periodische Fenster- und Grundreinigung.

Auskünfte und Unterlagen: <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=69>

Innsbruck, 26. März 2015

Nr. 297 • Gemeinde Haiming

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich
mit vorheriger Bekanntmachung

Baumeisterarbeiten

Auftraggeber: Gemeinde Haiming, Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming.

Bauvorhaben: Neubau Gemeindezentrum Haiming.

Vorinformation: 2015/S010-012037 vom 15. Jänner 2015.

Gewerk: Baumeisterarbeiten.

Ausschreibungsunterlagen: Interessenten können ab 1. April 2015 bis 10. April 2015, 12 Uhr, unter folgender E-Mail-Adresse Ausschreibungs- und Planunterlagen anfordern: rois@bmo.co.at.

Letzter Abgabetermin: 24. April 2015, 9 Uhr.

Abgabeort: Baumanagement Oswald GmbH, Gewerbepark Süd 26, 6068 Mils.

Angebotseröffnung: 24. April 2015, 11 Uhr, Gemeindeamt Haiming, Wiesrainstraße 29, 6430 Ötztal-Bahnhof.

Vermerk: Die Angebote sind in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Gemeindezentrum Haiming – Angebot nicht öffnen“ zu versehen.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: KW 24/2015.
Haiming, 24. März 2015

Nr. 298 • Gemeinde Haiming

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich
mit vorheriger Bekanntmachung

Elektroinstallationen

Auftraggeber: Gemeinde Haiming, Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming.

Bauvorhaben: Neubau Gemeindezentrum Haiming.

Vorinformation: 2015/S010-012037 vom 15. Jänner 2015.

Gewerk: Elektroinstallationen.

Ausschreibungsunterlagen: Interessenten können ab 1. April 2015 bis 10. April 2015, 12 Uhr, unter folgender E-Mail-

Adresse Ausschreibungs- und Planunterlagen anfordern: office@jp3.at

Letzter Abgabetermin: 24. April 2015, 9 Uhr.

Abgabeort: jp – haustechnik GmbH & Co. KG, Amthorstraße 59, 6020 Innsbruck.

Angebotseröffnung: 24. April 2015, 11.30 Uhr, Gemeindeamt Haiming, Wiesrainstraße 29, 6430 Ötztal-Bahnhof.

Vermerk: Die Angebote sind in einem geschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Gemeindezentrum Haiming – Angebot nicht öffnen“ zu versehen.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: KW 24/2015.
Haiming, 24. März 2015

Nr. 299 • Gemeinde Haiming

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich
mit vorheriger Bekanntmachung

1. Heizung & MSR

2. Lüftung

3. Sanitär

Auftraggeber: Gemeinde Haiming, Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming.

Bauvorhaben: Neubau Gemeindezentrum Haiming.

Vorinformation: 2015/S010-012037 vom 15. Jänner 2015.

Gewerke: Heizung & MSR, Lüftung, Sanitär. Es können alle oder nur einzelne Gewerke zur Angebotslegung angefordert werden.

Ausschreibungsunterlagen: Interessenten können ab 1. April 2015 bis 10. April 2015, 12 Uhr, unter folgender E-Mail-Adresse Ausschreibungs- und Planunterlagen anfordern: office@jp3.at

Letzter Abgabetermin: 24. April 2015, 9 Uhr.

Abgabeort: jp – haustechnik GmbH & Co. KG, Amthorstraße 59, 6020 Innsbruck.

Angebotseröffnung: 24. April 2015, 12 Uhr, Gemeindeamt Haiming, Wiesrainstraße 29, 6430 Ötztal-Bahnhof.

Vermerk: Die Angebote sind in einem geschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Gemeindezentrum Haiming – Angebot nicht öffnen“ zu versehen. Weiters sind die angebotenen Gewerke anzuführen.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: KW 24/2015.
Haiming, 24. März 2015

Nr. 300 • Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH.

OFFENES VERFAHREN

Möbeltischlerarbeiten

Die „TIGEWOSI“, Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH., mit dem Sitz in 6020 Innsbruck, Fürstenweg 27, schreibt obenstehende Arbeiten für das Bauvorhaben Sanierung und Aufstockung des Schülerwohnheimes sowie Sanierung der Turnhalle und des Hallenbades der LLA Rötholz offen aus.

Die Anbotsunterlagen können ab sofort über die Internetseite <http://www.ausschreibung.at> bezogen werden.

Anbotsabgabe: 20. April 2015, 10.30 Uhr, im Bürogebäude der TIGEWOSI, Innsbruck, Fürstenweg 27, 3. Stock, Zi. 38.

Die Anbotseröffnung findet am 20. April 2015, um 11 Uhr, im Beisein der Bieter im Bürogebäude der TIGEWOSI, Innsbruck, Fürstenweg 27, 3. Stock, Zimmer 31c, statt.

Innsbruck, 25. März 2015

Der Geschäftsführer: Dir. Ing. Franz Mariacher

Nr. 301 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

VERHANDLUNGSVERFAHREN

Dienstleistungskonzession Betrieb einer Cafeteria

im A. ö. Landeskrankenhaus Hall i. T.

Öffentlicher Auftraggeber: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck.

Gegenstand der Leistung: Betrieb einer Cafeteria mit zusätzlichem Verkauf von Zeitschriften, Tabakwaren und Toilettenartikeln am A. ö. Landeskrankenhaus Hall i. T., Milser Straße 10, Hall i. T. – Nutzfläche 232,57 m² – Verpflichtende Öffnungszeiten auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr im Sekretariat der Kaufmännischen Direktion am A. ö. Landeskrankenhaus Hall i. T., Milser Straße 10, Hall i. T. abgeholt werden.

Kontaktperson: Frau Anna Köll, Tel. 050504/31012.

Schlussstermin zur Einreichung eines Teilnehmeantrags: Mittwoch, 22. April 2015, 15 Uhr.

Abgabestelle Teilnehmeantrag: A. ö. Landeskrankenhaus Hall i. T., Milser Straße 10, Hall i. T., Haus 9, Kaufmännische Direktion, Sekretariat, Zimmernummer 9-G1-011.

Innsbruck, 26. März 2015

TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

Nr. 302 • Top City Kufstein GmbH

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Baumeister – Rohbau

Bauvorhaben: Erweiterung Festung Kufstein – Besucherzentrum & Feuerwerkerhaus.

Auftraggeber: Top-City-Kufstein GmbH, 6330 Kufstein, Oberer Stadtplatz 6/III.

Ausschreibende Stelle: Jastrinsky GmbH & Co Kommanditgesellschaft, Nußdorferstraße 2–4, 5020 Salzburg, Tel. +43/(0)662/822757, Fax +43/(0)662/822757-17, E-Mail: office@jastrinsky.at

Leistungsfrist: voraussichtlich 05/2015 bis 12/2015.

Die Ausschreibungsunterlagen können ausschließlich bei der jeweiligen ausschreibenden Stelle angefordert werden (www.jastrinsky.at/home/unterlagen/ausschreibungen).

Abgabetermin: Dienstag, 21. April 2015, 12 Uhr. Detaillierte Informationen in den Ausschreibungsunterlagen.

Kufstein, 23. März 2015

Nr. 303 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

AUFRUF ZUM WETTBEWERB

Bauschlosserarbeiten für die Errichtung und Sanierung von Absturzsicherungen

Auftraggeber: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, vertreten durch die TINETZ-Stromnetz Tirol AG, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Verfahren: Direktvergabe nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb.

Gegenstand/Leistungsumfang: Bauschlosserarbeiten zur Adaptierung bestehender und Montage neuer Absturzsicherungen (insgesamt ca. 300 lfm) sowie sonstige stahlbautechnische Sanierungsarbeiten an diversen Umspannstationen.

Erfüllungsort: 28 verschiedene Standorte in den Bezirken Schwaz, Kufstein und Kitzbühel.

Teilvergabe: Eine Teilvergabe ist nicht vorgesehen.

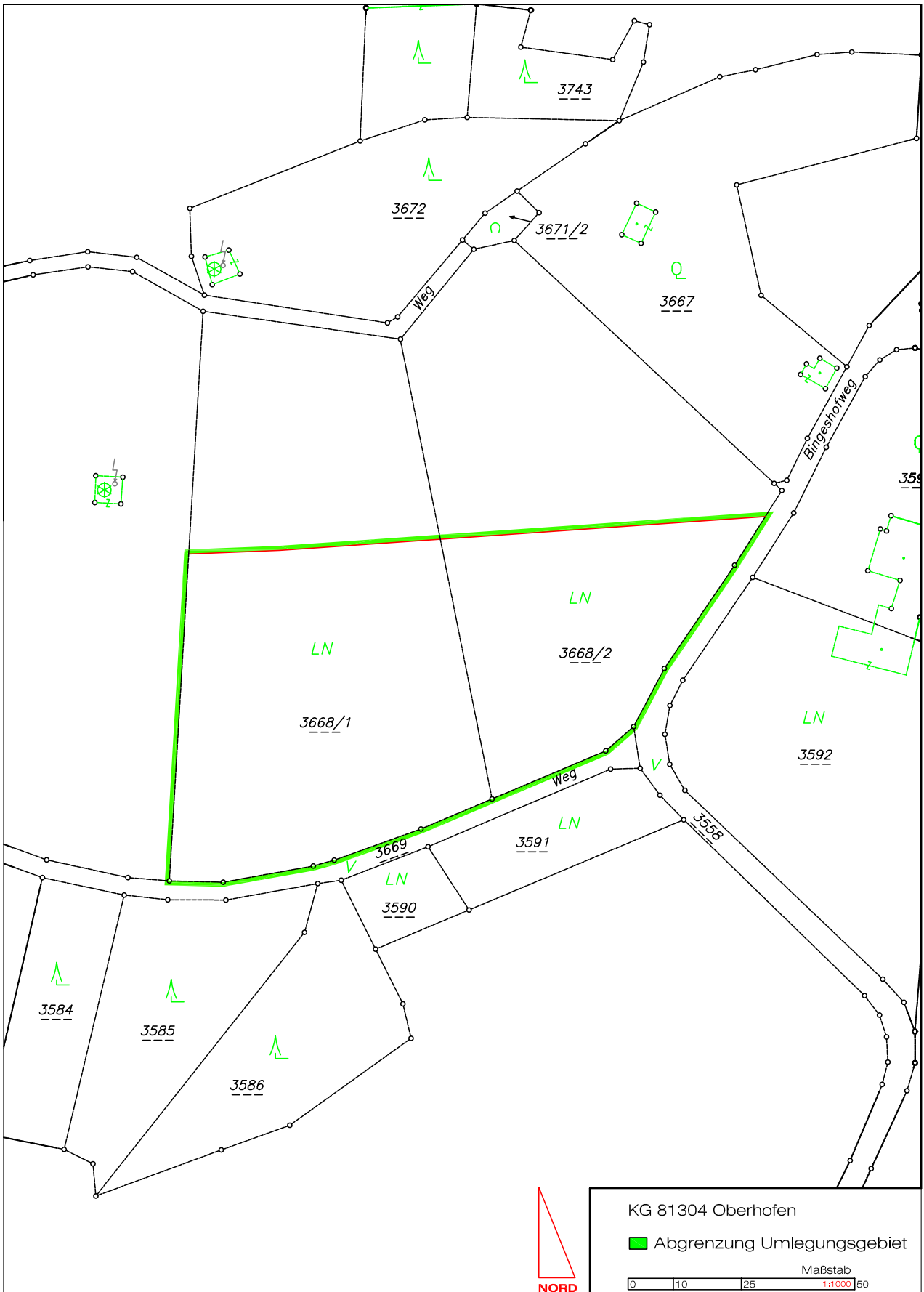
Ausführungs-/Leistungszeitraum: Mai 2015 bis September 2015.

Anforderung der Ausschreibungsunterlagen: Voraussetzung für die Zusendung der Ausschreibungsunterlagen ist die Übermittlung einer Eigenerklärung gemäß § 231 Abs. 2 BVergG durch den Interessenten an die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG per E-Mail an ausschreibung@tiwag.at bis spätestens einlangend Mittwoch, den 8. April 2015, 12 Uhr. Eigenerklärungen, welche nach diesem Zeitpunkt einlangen, werden nicht berücksichtigt. Nach Abgabe der rechtskonformen Eigenerklärung werden die Ausschreibungsunterlagen am 9. April 2015 an den Bewerber übermittelt.

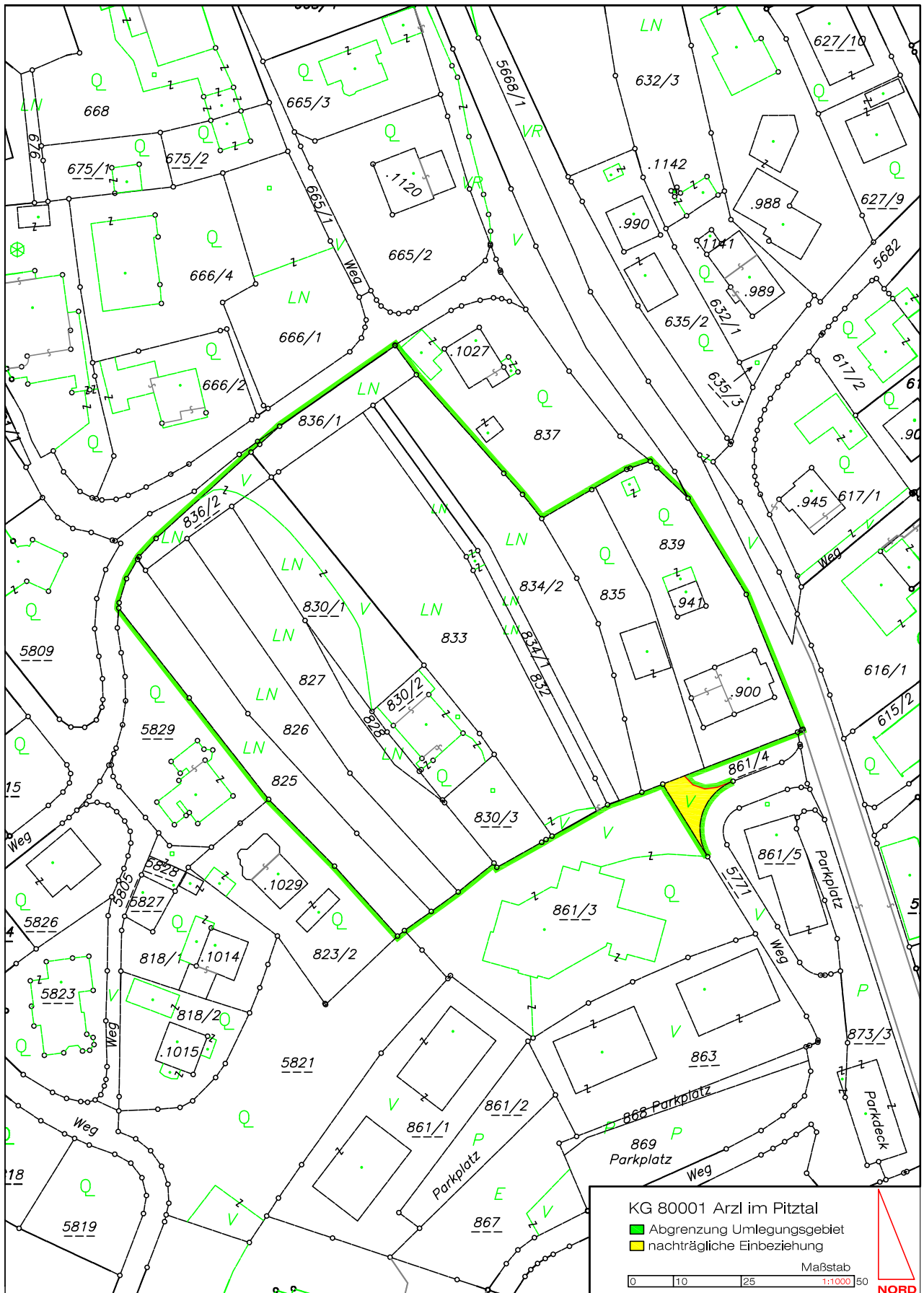
Informationen: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Tel. +43/(0)50607-21400.

Innsbruck, 26. März 2015

**Anlage zur Verordnung über die Einleitung des Umlegungsverfahrens
„Moosgrund“ in der Gemeinde Oberhofen im Inntal (Seite 115, Nr. 284)**



Anlage zur Verordnung über die nachträgliche Einbeziehung einer Grundstücksteilfläche in das Umlegungsverfahren „Vordere Steige“ in der Gemeinde Arzl im Pitztal (Seite 115, Nr. 285)



Mitteilung

Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Statistik

VERBRAUCHERPREISINDEX

Februar 2015

Der Verbraucherpreisindex für Februar 2015 beträgt:

HVPI 2005 ¹⁾

| | |
|--------------------------------|--------|
| Jänner 2015 (endgültig) | 119,66 |
| Februar 2015 (vorläufig) | 119,98 |

Index der Verbraucherpreise 2010

| | |
|--------------------------------|-------|
| Basis: Durchschnitt 2010 = 100 | |
| Jänner 2015 (endgültig) | 109,1 |
| Februar 2015 (vorläufig) | 109,4 |

Index der Verbraucherpreise 2005

| | |
|--------------------------------|-------|
| Basis: Durchschnitt 2005 = 100 | |
| Jänner 2015 (endgültig) | 119,5 |
| Februar 2015 (vorläufig) | 119,8 |

Index der Verbraucherpreise 2000

| | |
|--------------------------------|-------|
| Basis: Durchschnitt 2000 = 100 | |
| Jänner 2015 (endgültig) | 132,1 |
| Februar 2015 (vorläufig) | 132,5 |

Index der Verbraucherpreise 96

| | |
|--------------------------------|-------|
| Basis: Durchschnitt 1996 = 100 | |
| Jänner 2015 (endgültig) | 139,0 |
| Februar 2015 (vorläufig) | 139,4 |

Index der Verbraucherpreise 86

| | |
|--------------------------------|-------|
| Basis: Durchschnitt 1986 = 100 | |
| Jänner 2015 (endgültig) | 181,8 |
| Februar 2015 (vorläufig) | 182,3 |

Index der Verbraucherpreise 76

| | |
|--------------------------------|-------|
| Basis: Durchschnitt 1976 = 100 | |
| Jänner 2015 (endgültig) | 282,6 |
| Februar 2015 (vorläufig) | 283,3 |

Index der Verbraucherpreise 66

| | |
|--------------------------------|-------|
| Basis: Durchschnitt 1966 = 100 | |
| Jänner 2015 (endgültig) | 495,9 |
| Februar 2015 (vorläufig) | 497,2 |

Index der Verbraucherpreise I

| | |
|--------------------------------|-------|
| Basis: Durchschnitt 1958 = 100 | |
| Jänner 2015 (endgültig) | 631,8 |
| Februar 2015 (vorläufig) | 633,5 |

Index der Verbraucherpreise II

| | |
|--------------------------------|-------|
| Basis: Durchschnitt 1958 = 100 | |
| Jänner 2015 (endgültig) | 633,9 |
| Februar 2015 (vorläufig) | 635,6 |

¹⁾ HVPI 2005 = Harmonisierter Europäischer Verbraucherpreisindex/Maastricht-Kriterium.

Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Statistik, 6020 Innsbruck, Heiligegeiststraße 7–9, oder unter der Internet-Adresse <http://www.tirol.gv.at/statistik>
Innsbruck, 25. März 2015

Erscheinungsort Innsbruck Österreichische Post AG
Verlagspostamt 6020 Innsbruck Info.Mail Entgelt bezahlt

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck